

Sitzungsprotokoll

über die am Dienstag, dem 4. Oktober 2016 um 19.30 Uhr im Volkshaus abgehaltene

10. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Anwesend: Bgm. Hans-Jürgen Resel
Vizebgm. Maria Gruber
GGR Franz Schönbichler
GGR Josef Motusz
GGR Mag. (FH) Gudrun Haas
GR Stefan Riegler-Nurscher
GR Jürgen Novogoratz
GR Cornelia Gally
GR Anton Emsenhuber
GR Johannes Baumgartner bis TOP 15.) anwesend
GR Dipl.-Ing. Erich Radlbauer
GR Gerhard Dragovits
GR Ing. Harald Hömstreit
GR Johann Huber
GR Herbert Enigl
GR Josef Bauer
GR Ernst Riedl

Vorsitz: Bgm. Hans-Jürgen Resel

Entschuldigt: GR Ing. Helmut Berger
GGR Erich Wolf
GR Angelo Hehal
GR Dr. Josef Lueger

Unentschuldigt: -

Schriftführer: VB Franz Prankl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 01 Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.
- 02 1. Nachtragsvoranschlag 2016.
- 03 ABA BA101 Leitungskataster, Annahme der Zusicherung NÖ WWF.
- 04 Antrag Liegenschaftsteilungsgesetz – Teilungsplan Au – Fischhuber.
- 05 Antrag Liegenschaftsteilungsgesetz – Teilungsplan Au – Wieser-Resel.
- 06 Änderung Wasserabgabenordnung.
- 07 Sondernutzungsvertrag Öffentliches Wassergut.
- 08 Tarife Inserate Gemeindezeitung.
- 09 Einreichprojekt Hochwasserschutz Dangelsbach.
- 10 Maßnahmen Brunnenschutzgebiet Lasserthal.
- 11 Straßenbauarbeiten Güterwege-Instandhaltung 2016.
- 12 Bericht Gebarungsprüfung.

Nichtöffentliche Sitzung:

- 13 Grundverkehrsangelegenheiten.
- 14 Genehmigung Kaufvertrag.
- 15 Personalangelegenheiten.

Erledigung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, zu der die Einladung rechtzeitig mittels Kurrende ergangen ist. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Die sonst übliche Inhaltsnotiz für die Tagesordnungspunkte ist aus zeitlichen Gründen für die heutige Sitzung nicht verfügbar. Diese wird jedoch künftig wieder zur Verfügung gestellt.

Gegen die festgesetzte Tagesordnung wird nunmehr kein Einwand erhoben.

Öffentliche Sitzung:

Punkt 01.) – Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der letzten Sitzungen vom 21. Juni 2016 und 8. August 2016 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt und werden unterfertigt.

Punkt 02.) – 1. Nachtragsvoranschlag 2016.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages ist durch 2 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es sind keine Stellungnahmen dazu eingelangt. Gestern Montag 3. Oktober 2016 fand eine Vorab-Präsentation des Nachtragsvoranschlages für die Mitglieder des Gemeinderates statt.

Der Überschuss des ordentlichen Haushalts aus dem letzten Rechnungsabschluss 2015 war höher als angenommen. Auch die Überschüsse- und Fehlbeträge bei den einzelnen Projekten des Ao Haushalts wurden entsprechend dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2015 übernommen.

Im Wesentlichen werden damit die Finanzierungen des Rathauses sowie der Grundverkehrsgeschäfte unterstützt, womit weitere Fremdfinanzierungen vermieden werden können.

Budgetsummen NEU 2016

Ordentlicher Haushalt: 5,726.400 Euro

Ao Haushalt (Projekte): 3,138.900 Euro

Antrag Bgm. Resel

Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 in der vorliegenden öffentlich aufgelegten Version.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 03.) – ABA BA101 Leitungskataster, Annahme der Zusicherung NÖ WWF.

Für den BA101 (Ergänzung Leitungskataster Kanal und Wasser) liegt die Zusicherung der Landesförderung (NÖ WWF) vor, die vom Gemeinderat per Beschluss angenommen werden muss. Die Bundesförderung wurde bereits per Gemeinderatsbeschluss angenommen.

Aufgrund der geltenden Förderrichtlinien ist die Finanzierung wie folgt vorgesehen:

Anschlussgebühren	€	0,00
Eigenmittel	€	0,00
Landesmittel	€	6.850,00
Mittel des Bundes (Investitionszuschüsse)	€	27.400,00
Restfinanzierung	€	<u>35.750,00</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€	70.000,00

.) Annahme der Fördermittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds:

Vom NÖWWF liegt eine Förderzusicherung WWF-20209101/2 vom 7.7.2016 vor. Für das Bauvorhaben ist eine Förderung im Ausmaß von € 6.850,00 o. MWSt. vorgesehen. Die Förderung gelangt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages zur Auszahlung (100% nicht rückzahlbarer Beitrag, 0% Darlehen).

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge die Annahme der Förderzusicherung des NÖWWF einschließlich der darin enthaltenen Förderbedingungen beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 04.) – Antrag Liegenschaftsteilungsgesetz – Teilungsplan Au – Fischhuber.

In Au vor der Einfahrt in den Hiesberg (Grundeigentümer Stift Melk) verläuft ein öffentlicher Weg, der entsprechend einer früheren Vermessung dem Naturstand angepasst werden muss. Die neue Eigentümerin Frau Fischhuber würde entsprechende Teile ins das öffentliche Gut abtreten bzw. auch Teile vom öffentlichen Gut in ihren Privatbesitz bekommen.

Damit kann auch die unklare Situation der Zufahrt für die Grundstücke der Familien Zöchbauer und Heiß geklärt werden. GGR Schönbichler hat dazu im Vorfeld die nötigen Gespräche mit den Grundeigentümern sowie der Vermessung Rosenthaler geführt.

Gegenstand ist der Teilungsplan des DI Johann Rosenthaler, Mödling/Amstetten, GZ. 8400/16-D vom 1. September 2016 betreffend den Teilungsplan „Fischhuber, Au“.

Die Eigentümer sind mit der Grundabtretung ins Öffentliche Gut einverstanden.

Der Gemeinderat soll für gegenständlichen Teilungsplan den Antrag um grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt St. Pölten beschließen.

Die ausgewiesene Teilfläche (2) im Ausmaß von 73 m² wird ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst übernommen bzw. wird die ausgewiesene Teilfläche (1) im Ausmaß von 272 m² aus dem öffentlichen Gut entlassen und in den Privatbesitz übergeben. Der Marktgemeinde entstehen durch diese Korrektur keine Kosten.

Antrag Bgm. Resel

Antrag an das Vermessungsamt St. Pölten um grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die Eigentümer sind mit der Grundabtretung einverstanden.

Die ausgewiesene Teilfläche (2) im Ausmaß von 73 m² wird ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst übernommen bzw. wird die ausgewiesene Teilfläche (1) im Ausmaß von 272 m² aus dem öffentlichen Gut entlassen und in den Privatbesitz übergeben.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 05.) – Antrag Liegenschaftsteilungsgesetz – Teilungsplan Au – Wieser-Resel.

Bgm. Resel berichtet vorab, dass der Gemeinderat schon in seiner Sitzung am 10. März 2016 seine Zustimmung für den Vorausplan der Vermessung Schubert ZT gegeben hat.

Auch hier werden entsprechend dem Naturstand Teile vom öffentlichen Gut abgetreten bzw. auch Teile ins öffentliche Gut übernommen. Dies betrifft die Familien Wieser und Koller (Resel) in Au.

Gegenstand ist der Teilungsplan der Vermessung SCHUBERT ZT GmbH, GZ. 15918-2 vom 10. August 2016 betreffend Teilungsplan „Wieser-Koller, Au“ vor.

Die Eigentümer sind mit der Grundabtretung ins Öffentliche Gut einverstanden.

Der Gemeinderat soll für gegenständlichen Teilungsplan den Antrag um grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt St. Pölten beschließen.

Die ausgewiesene Teilfläche (1) im Ausmaß von 46 m², Teilfläche (2) im Ausmaß von 47 m² und Teilfläche (3) im Ausmaß von 49 m² wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und in den Privatbesitz übergeben. Weiters wird die ausgewiesene Teilfläche (4) im Ausmaß von 20 m² ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst übernommen.

Antrag Bgm. Resel

Antrag an das Vermessungsamt St. Pölten um grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Die Eigentümer sind mit der Grundabtretung einverstanden.

Die ausgewiesene Teilfläche (1) im Ausmaß von 46 m², Teilfläche (2) im Ausmaß von 47 m² und Teilfläche (3) im Ausmaß von 49 m² wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und in den Privatbesitz übergeben. Weiters wird die ausgewiesene Teilfläche (4) im Ausmaß von 20 m² ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst übernommen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 06.) – Änderung Wasserabgabenordnung.

Auf Grund geänderter technischer Normen kann die Nennbelastung des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden. Die neue Richtlinie verwendet als Parameter für die grundlegenden Leistungsanforderungen von Wasserzählern andere Bezeichnungen.

Die die Bereitstellungsgebühr betreffenden Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mussten daher angepasst werden.

Aus diesem Grund muss auch der Gemeinderat die Wasserabgabenordnung im Bereich der Bereitstellungsgebühr ändern. Alle anderen Teile der Wasserabgabenordnung bleiben unverändert.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf der abgeänderten Verordnung wie folgt beschließen:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung St. Leonhard am Forst der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst:

§ 1

In der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ

Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 7,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 6.168.300,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **32.034 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 30,--** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,--	90,--
7	30,--	210,--
12	30,--	360,--
17	30,--	510,--
27	30,--	810,--

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **Euro 1,65** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. März
2. von 1. April bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße 2, zugunsten der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Gegenständliche Wasserabgabenordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Punkt 07.) – Sondernutzungsvertrag Öffentliches Wassergut.

Im Zuge der Neuvermessung des Weichselbaches (Hochwasserschutz) muss auch der Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ (Öffentlichen Wassergut) genehmigt werden, worin die Gemeinde die Erhaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen garantiert.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag über die Benützung von Öffentlichen Wassergut, GZ. WA1-ÖWG-30057/295-2016, zum Zwecke der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung von (schutz-) wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen sowie von Brücken, Stegen und Durchlässen betreffend Grundstück Nr. 3182/2, EZ 347, KG Ritzengrub, genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 08.) – Tarife Inserate Gemeindezeitung.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie hat Kriterien und Empfehlungen für Veröffentlichungen (Gemeindezeitung) ausgearbeitet sowie auch Werbetarife (kostenpflichtige Schaltungen) vorgeschlagen, wobei keine Änderung der bisherigen Tarifgestaltung stattfinden soll.

Die Berichterstattung soll in drei gut ersichtlich gekennzeichnete Bereiche gegliedert werden

- | | |
|---------------------------|--|
| 1) Amtliche Mitteilung | Mitteilungen des Bürgermeisters und der Gemeinde |
| 2) Allgemeine Information | Kostenfrei für alle einheimischen Betriebe, Vereine, und
Blaulichtorganisationen.
Termininformationen, Erstmalige Vorstellungen, Kurzreportagen
(ist als Wirtschaftsförderung zu sehen) |
| 3) Werbung | Kostenpflichtig für alle Interessenten |

Tarife Werbung:

1/16 Seite, 30mmx100mm 40,-- Euro

1/4 Seite, 62mmx194mm 80,-- Euro

1/2 Seite, 124mmx194mm 160,-- Euro

Auf Anfrage von GR Riedl wegen etwaiger unklarer Regelung der kostenfreien Informationen von einheimischen Betrieben weist GGR Mag. (FH) Haas hin, dass es im Interesse des jeweiligen Betriebes sei entsprechende Informationen dazu der Gemeinde zu liefern.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge dem o.a. Vorschlag des Ausschusses samt den Tarifen für kostenpflichtige Inserate seine Zustimmung geben.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 09.) – Einreichprojekt Hochwasserschutz Dangelsbach.

Derzeit erarbeitet das Büro Werner Consult ZT, 1200 Wien, ein Generelles Hochwasserschutzprojekt für die Gemeinden St. Leonhard am Forst und Ruprechtshofen. Im Zuge dieser Bearbeitung hat sich gezeigt, dass die Herstellung des Hochwasserschutzes am Dangelsbach den neuralgischen Bereich für das Gesamtprojekt darstellt.

Detaillierte Untersuchungen und Berechnungen sind notwendig, um in Verhandlung mit den betroffenen Grundeigentümern treten zu können.

Daher sollen die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen am Dangelsbach im Zuge eines Detailprojektes ausgearbeitet werden.

Mit der Marktgemeinde Ruprechtshofen ist diese Vorgangsweise abgesprochen und hat der Gemeinderat von Ruprechtshofen bereits den Beschluss für die Beauftragung des Detailprojektes an die Fa. Werner Consult ZT (anteilige Kostenübernahme nach Einwohnerschlüssel) gefasst.

Das Angebot der Fa. Werner Consult ZT liegt für das Einreichprojekt Dangelsbach in Höhe von Euro 34.854,84 inkl. MWSt. vor.

Diese Leistungen müssen vorfinanziert werden. Wird ein förderfähiges Projekt eingereicht, so können auch die Förderungen Bund und Land in Anspruch genommen werden.

In der Diskussion wird festgehalten, dass auf jeden Fall auch Rückhaltemaßnahmen im „Hinterland“ geprüft werden sollen.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge der Fa. Werner Consult Ziviltechniker GmbH., 1200 Wien, Leithastraße 10, lt. Angebot GZ. 2014 054 vom 20. Juli 2016, mit einer Angebotssumme in Höhe von Euro 34.854,84 inkl. MWSt. den Auftrag erteilen.

Die Projektkosten werden wie beim Gesamtprojekt (Generelles Projekt) nach dem Bevölkerungsschlüssel auf die Gemeinden St. Leonhard am Forst und Ruprechtshofen aufgeteilt.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 10.) – Maßnahmen Brunnenschutzgebiet Lasserthal.

Im Wasserschutzgebiet Lasserthal sind Ableitungen der Oberflächenwässer erforderlich. Die Fa. Hydro-Ingenieure haben die Projektkosten (Verlegung von Regenwasserkanälen) mit rund Euro 60.000,-- exkl. MWSt. geschätzt. Für das Einreichprojekt sind rund 2.000 bis 3.000 Euro exkl. MWSt. zu veranschlagen.

Der Gemeinderat von Ruprechtshofen hat diese notwendigen Maßnahmen bereits beschlossen.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge die Durchführung der Maßnahmen der Ableitungen der Oberflächenwässer im Wasserschutzgebiet Lasserthal in Höhe von rund Euro 60.000,-- exkl. MWSt. (Schätzkosten) sowie die Kosten für das Einreichprojekt der Fa. Hydro-Ingenieure in Höhe von rund Euro 3.000,-- exkl. MWSt. genehmigen.

Die Kosten werden anteilig von den Gemeinden St. Leonhard am Forst und Ruprechtshofen getragen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 11.) – Straßenbauarbeiten Güterwege-Instandhaltung 2016.

Der Fa. Lang&Menhofer wurde der Auftrag für die Asphaltierungsarbeiten in Lunzen und Thal in Höhe von Euro 32.841,-- inkl. MWSt. erteilt.

Die Arbeiten wurden von der Agrarbehörde Scheibbs ausgeschrieben und wird vorgeschlagen die Asphaltierungsarbeiten an die Fa. Lang und Menhofer zu vergeben.

Das Zweitangebot der Fa. Anton Traunfellner GmbH. lag bei Euro 35.167,56 inkl. MWSt..

Je 25% der Gesamtkosten werden von Anrainern und Gemeinde finanziert. Das Land NÖ unterstützt diese Asphaltierungsarbeiten im Rahmen der Güterwege-Erhaltungsmaßnahmen mit 50%.

Beim Gemeindeweg Thal ist nur Herr Mag. Franz Dorn Anrainer.

In Lunzen sind insgesamt 4 Familien Anrainer.

Die Anteile von 1 Anrainerin werden von den 3 weiteren Anrainern übernommen.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge dem Vergabevorschlag der NÖ Agrarbezirksbehörde folgen und den Auftrag für die Asphaltierungsarbeiten an die Fa. Lang & Menhofer, 3382 Loosdorf zum Angebotspreis in Höhe von Euro 32.841,-- inkl. MWSt. vergeben.

Das Projekt wird durch die Güterwege-Abteilung des Landes NÖ begleitet.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 12.) – Bericht Gebarungsprüfung.

Am 26. September 2016 fand eine unvermutete Kassaprüfung statt.

Es wurde darüber eine Niederschrift verfasst.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Huber berichtet:

Der Bargeldbestand wurde mit der Handkassa kontrolliert und die Übereinstimmung festgestellt.

Die Belege wurden stichprobenweise überprüft und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Eine Reparatur-Rechnung für den Kubota liegt mit 7.000 Euro vor.

Dazu weist Bgm. Resel hin, dass es bei Mäharbeiten bei der Böschung beim Hochbehälter zu einem Unfall gekommen ist. Der Bauhofmitarbeiter ist dabei nicht zu Schaden gekommen.

Weiters wurde festgestellt, dass das Girokonto bei der Raika überzogen und 3.000 Euro Sollzinsen verrechnet wurden.

Dazu weist der Schriftführer hin, dass diese Summe keinesfalls Sollzinsen sein können.

Dies wird noch mit dem Prüfungsausschuss abgeklärt.

Weiters wurde in die Vorstandsprotokolle Einsicht genommen.

Die Stundenentwicklung der Mitarbeiter wurde kontrolliert.

Beim Fundamt werden das nächste Mal die gefundenen Gegenstände vom letzten Jahr kontrolliert. Hingewiesen wird, dass sich ein Gemeindebediensteter nicht als Finder eintragen kann.

In das Nachtragsbudget wurde Einsicht genommen.

Unter Personelles wird in der nichtöffentlichen Sitzung noch eine Anfrage erfolgen.

Auf Anfrage wegen sofort verfügbarer Baugründe in St. Leonhard am Forst teilt Bgm. Resel mit:

.) Gassen – Bauparzellen auf Anfrage

.) Bergstraße – Bauparzellen auf Anfrage

.) Wiesengasse – 1 Bauparzelle der Gemeinde (Baurechtsgrund möglich)

.) Melkfeld – 1 Bauparzelle

Weitere Baugrundstücke wären in den sogenannten Baulücken über Anfrage bei Privateigentümern im Einzelfall verfügbar.

Bgm. Resel bedankt sich beim Obmann des Prüfungsausschusses für seinen Bericht.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Über etwaige schriftliche Einwendungen von Mitgliedern des Gemeinderates gegen den Inhalt dieses Sitzungsprotokolls wird in der nächsten Sitzung abgestimmt, ansonsten gilt dieses Sitzungsprotokoll als genehmigt.